

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Rechtsanwälte

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 5, 30169 Hannover

. Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], [REDACTED] & Partner, [REDACTED], 5, 30169
Hannover,

gegen

den Herrn

[REDACTED], c/o [REDACTED], [REDACTED], 30519 Hannover,

Beklagten

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916
Isernhagen,

hat das Amtsgericht Hannover im schriftlichen Verfahren nach § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 29.05.2006 durch die Richterin am Amtsgericht Riso für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger als Gesamtschuldner zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a Absatz 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Ein Anspruch auf Zahlung von 495,34 € gegen den Beklagten besteht nicht.

Die Kläger können ihren Zahlungsanspruch gegen den Beklagten nicht auf den Gesichtspunkt der unberechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag gem. § 684 S. 1 i.V.m. § 812 BGB stützen.

Denn die Kläger haben nicht substantiiert dargelegt, dass der Beklagte durch ihre eigene Zahlung i.H.v. 495,34 € an die Rechtsschutzversicherung des Beklagten bereichert gewesen wäre.

Nach dem eigenem Vortrag der Kläger hatten diese im Jahr 2001 einen Honorarvorschuss i.H.v. 495,34 € von der Rechtsschutzversicherung erhalten und diesen im Dezember 2003 wieder an die Rechtsschutzversicherung zurückgezahlt. Nach dem insoweit unwidersprochen gebliebenen substantiierten Vortrag des Beklagten im Schriftsatz vom 10.02.2005 (Bl. 16 ff d. A.) haben die Kläger jedoch sowohl der Rechtsschutzversicherung mit einem - vom Beklagten vorgelegten - Schreiben vom 07.01.2003 (Bl. 23 d.A.) bereits mitgeteilt, dass ihre Gebühren durch Zahlungen der Gegenseite ausgeglichen worden seien, als auch dem Beklagten mit - ebenfalls vom Beklagten vorgelegten - Schreiben vom 21.11.2003 (Bl. 24 d.A.) mitgeteilt, dass sie das ihnen zustehende Honorar vor der Auskehrung der bei ihnen eingegangenen Zahlungen der Gegenseite an den Beklagten einbehalten hätten. Weiterhin tragen die Kläger auf Seite 2 ihres Schriftsatzes vom 21.03.2005 (Bl. 32, 34 d. A.) selbst vor, dass der frühere

Gegner des Beklagten durch Verrechnung die Kosten ihrer Beauftragung ausgeglichen habe und die Rechtsschutzversicherung daher selbstverständlich einen Anspruch auf Rückzahlung des vormals geleisteten Vorschusses gehabt habe.

Dass die Kläger dennoch den von der Rechtsschutzversicherung gezahlten und inzwischen an diese zurückerstatteten Honorarvorschuss nunmehr von dem Beklagten verlangen, ist daher bereits widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, weil sie selbst dargelegt haben, dass ihre Honorarforderungen einerseits durch Zahlungen des damaligen Gegners des Beklagten bereits ausgeglichen waren und sie andererseits noch den Honorarvorschuss der Rechtsschutzversicherung vereinnahmt hatten; das Honorar stand ihnen aber nur einmal zu. Haben sie den damals vereinnahmten Vorschuss an die Rechtsschutzversicherung zurückgezahlt, so ist bei ihnen immer noch die Vergütungszahlung des damaligen Gegners des Beklagten verblieben, womit ihr Vergütungsanspruch erfüllt und erloschen ist.

Andere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

Da ein Zahlungsanspruch bereits dem Grunde nach nicht besteht, kann offen bleiben, ob sämtliche Gesellschafter der Anwaltssozietät aktivlegitimiert wären.

Selbst wenn der Vergütungsanspruch noch nicht erloschen wäre, so wäre der geltend gemachte Anspruch i.H.v. 495,34 € der Höhe nach nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Denn dem Vortrag der Kläger ist nicht nachvollziehbar zu entnehmen, wie sich - angesichts der zahlreichen geschilderten Zahlungsvorgänge zwischen den Klägern, dem Beklagten, dessen Rechtsschutzversicherung und dem damaligen Gegner des Beklagten - eine Bereicherung des Beklagten in der Höhe des eingeklagten Betrages i.H.v. 495,34 € konkret errechnen soll. Die Kläger haben hierzu mehrere unterschiedliche Berechnungen und Aufstellungen vorgelegt, die jedoch in sich nicht nachvollziehbar sind und sich zudem widersprechen. So wird, um die Summe von 495,34 € zu errechnen, mit Schriftsatz der Kläger vom 16.06.2005 (Bl. 43 ff d.A.) zu dem an den Beklagten unstreitig ausgekehrten Betrag von 451,41 € ein Betrag i.H.v. 43,21 € hinzuaddiert, der sich aus einer vom Beklagten nicht gezahlten Selbstbeteiligung gegenüber der Rechtsschutzversicherung und einem Überschuss des von der Rechtsschutzversicherung gezahlten Honorarvorschusses ergeben soll. Diese behauptete Zusammensetzung des Betrages bleibt in der dargelegten Form unklar.

Dasselbe gilt für die insoweit der eben genannten Berechnung widersprechenden Aufstellung im Schriftsatz vom 26.01.2006 (Bl. 96 ff. d. A.), mit der letztlich nur noch eine Überzahlung

auf Seiten des Beklagten i.H.v. 483,50 € errechnet wird, die damit sogar unter dem mit der Klage geltend gemachten Betrag i.H.v. 495,34 € liegt

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91,100 Abs. 4 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11,713 ZPO.

Riso